

UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe
Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien



● INITIATIVEN

● WIEN

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

Weg mit dem Krempel –

ENTRÜMPLER UND DIE FACHMÄNNISCHE LIEGENSCHAFTSRÄUMUNG

Der Sommer kommt unaufhaltsam näher. Wer jetzt den Frühjahrsputz noch nicht hinter sich gebracht hat, gerät ernsthaft in Zeitnot. Weg mit den grauen Spuren des Winters, herein mit den warmen Sonnenstrahlen. Wem das bloße Entmotten, Wischen und Putzen zu wenig ist, der gestaltet gern mal seine Wohnung neu. Doch für neue Möbel und Hausrat muss Platz geschaffen werden – die Berufsgruppe der Entrümpler hilft bei dieser „sperrigen“ Arbeit.

Eigentlich werden sie ja meist bei unangenehmen Anlässen tätig. Todesfälle, gekündigte Mieter, Wohnraumverlust sind die häufigsten Einsatzfälle für die Mitarbeiter der rund 600 im Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft erfassten österreichischen Entrümpelungsbetriebe. Aber gewerbsmäßige Entrümpler kommen auch dann zum Ein-

satz, wenn Platz für Neues zu schaffen ist; etwa bei Wohnungssanierungen oder Neugestaltungen von Betriebsstätten, Büros und Firmenarealen. Das Ziel ihrer Tätigkeit ist immer dasselbe: Es gilt, so schnell wie möglich die vollgeräumte Immobilie leer zu bekommen. Sei es, um sie rasch wieder vermieten zu können oder ehest möglich mit Umbauten und Platzierung neuen Mobiliars oder von Gerätschaften zu beginnen. Dabei ist es Aufgabe des Entrümpplers, für den passenden und zügigen Abtransport des „Gerümpels“ zu sorgen und die umweltgerechte und gesetzesmäßige Entsorgung zu veranlassen – nicht immer eine leichte Aufgabe.

Von Fall zu Fall verschieden

„Grundsätzlich übernehmen wir für sämtliche Gegenstände, die bei der Räumung einer Liegenschaft anfallen, den Abtransport und die Zuführung zu Verwertung und Entsorgung“, bringt Entrümpler Manfred Bröckl seine Tätigkeit auf den Punkt. „Bei Wohnungsräumungen sind das in der Regel Kleidung, Möbel und Geschirr. Reste, die weder Verwandte, Hinterbliebene oder – im Falle einer Delogierung – Sachverständige weiter verwerten können.“ Auftraggeber in dem Bereich sind Hausverwaltungen und Private. Anders als noch vor einigen Jahren finden sich im zu

IM WORTLAUT

Das Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) regelt in Österreich den Umgang mit und die Verwertung von Abfällen. Diesem Gesetz unterliegen auch die Entrümpler, fallen sie doch in die Kategorie der Abfallsammler.

Die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 6 Z 3 des AWG 2002 findet hier eine klare Definition:

Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist „Abfallsammler“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere

- a) abholt,
- b) entgegennimmt oder
- c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.



Komm.-Rat DI Helmut Ogulin
 Fachgruppenobmann
 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien

Wer jetzt mit den Wölfen heult und jammert ist in guter Gesellschaft. Lösungen für die aktuellen Herausforderungen schafft dieses Verhalten jedoch nicht. Es müssen schleunigst Wege gefunden werden, die Wirtschaft gerade jetzt zu unterstützen. Millionenschwere Geldspritzen sind da ein durchaus bewährter aber nur bedingt hilfreicher Weg. Ein neues Denken ist gefragt und dringend notwendig. Ein neues Denken, das die Werte innovativer Ideen und Konzepte anerkennt und fördert. Dann wird die Krise tatsächlich zur Chance. Vor allem – aber nicht ausschließlich – für die heimische Abfall- und Abwasserwirtschaft; sind doch gerade Innovationsgeist und das Schaffen neuer Lösungen und langfristiger Strategien seit jeher wesentlichste Punkte, in denen die Betriebe unserer Branche, auch über die Landesgrenzen hinaus, zu überzeu- gen wussten.

Neues Denken

Doch wie kann der Mut zu Innovationsgeist gefördert werden? Natürlich können hier finanzielle Zuwendungen helfen. Eine nachhaltigere Möglichkeit wäre es jedoch, die Rahmenbedingungen für die Entfaltung und Umsetzung von Innovationen und Konzepten zu vereinfachen. Denn in Wahrheit ist uns schon geholfen, wenn administrative und juristische Steine aus dem Weg geräumt werden. Steine, die für jedes Unternehmen Mehraufwand, die Bindung wichtiger Ressourcen und vor allem Mehrkosten bedeuten. Entrümpeln ist die Devise. Entrümpeln von alten, starren und einengenden Regelungen, Verordnungen und Gesetzen.

Oft genug habe ich an dieser Stelle über die untragbaren Umstände von Andienungszwang und dem EDM-Datenerfassungssystem gesprochen. Wann wird solch administrativer Sperrmüll entrümpelt? Ein Ansatz dazu ist nun gelungen: Der Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung der Wirtschaft bezog den Bereich der Abfall- und Abwasserwirtschaft mit ein. Für die betroffenen Betriebe hätte dies eine quartalsweise Auskunftspflicht über die Preise ihrer Dienstleistungen bedeutet. Natürlich wieder in einer fix vorgeschriebenen Systematik. Natürlich wieder unter zusätzlichem administrativem Aufwand. Dem Fachverband für Abfall- und Abwasserwirtschaft gelang es durch massivsten Einwand diese Neuregelung zu verhindern. Ein kleines Erfolgserlebnis auf dem Weg, unsere Energien und Ressourcen in herausfordernden Zeiten wieder zu bündeln und uns das tun zu lassen, was unser Kerngeschäft ist. Ein Weg, der wohl nicht nur den Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft durch die Krise helfen würde.

DIE BRANCHE

ÖKOPRÄMIENGESETZ: KLARSTELLUNG FÜR DIE ALTFahrZEUGE- VERWERTUNGSBETRIEBE

Am 31.3.2009 wurde das Ökoprämiengesetz im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28/2009 kundgemacht und ist mit 1. April in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz war jedoch unklar, ob die KFZ-Händler die Altfahrzeuge ausschließlich an Shredderbetriebe übergeben müssen oder ob auch eine Weitergabe an Verwertungsbetriebe möglich ist. Zur Abklärung dieser Frage hat, neben anderen Kammerorganisationen auch der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft ein Schreiben an das Finanzministerium versandt und darauf die folgende Antwort erhalten:

„Zwischen dem inländischen Fahrzeughändler und dem inländischen Shredderbetrieb kann ein gemäß Altfahrzeugeverordnung genehmigter Verwertungsbetrieb zwischengeschaltet werden, der den Verwertungsnachweis gegenüber dem Fahrzeughändler erbringt und bestimmte Teile des Fahrzeuges getrennt vom übrigen Fahrzeug einer endgültigen Verwertung bzw. Verschredderung zuführt.“

Somit ist geklärt, dass auch Altfahrzeugeverwertungsbetriebe die Altautos von KFZ-Händlern übernehmen dürfen. Gleichzeitig schließt die Klarstellung damit jedoch die Möglichkeit aus, dass einzelne Teile dieser, an zwischengeschaltete Altfahrzeugeverwertungsbetriebe übergebenen, Fahrzeuge einer Wiederverwendung, etwa durch den Ausbau und Weiterverkauf funktionierender Teile zum Einbau in andere Fahrzeuge, zugeführt werden können. Dieser Umstand steht jedoch im Widerspruch zu der Vorgabe des §10 Abs.2 der Altfahrzeugeverordnung. Dieser schreibt den Verwertungsbetrieben vor, dass wieder verwendbare Bauteile weitestgehend wiederzuverwenden sind.

Um betreffend dieses Widerspruches Klarheit zu erhalten, haben wir eine entsprechende Anfrage an das Lebensministerium versandt. Von dort erhielten wir die Antwort, dass ausschließlich das Finanzministerium für die Umsetzung und Interpretation des Ökoprämiengesetzes und der Lösung damit in Zusammenhang stehender Probleme zuständig ist. Wir haben daher nunmehr auch das Finanzministerium auf diesen Widerspruch hingewiesen, und um eine Stellungnahme gebeten.

Bis zur Abklärung der rechtlichen Situation empfehlen wir den Altfahrzeugeverwertungsbetrieben vorerst davon abzu- sehen, funktionierende Teile von „Ökoprämienfahrzeugen“ weiterzuverkaufen. Sollte das Finanzministerium auf Grund der Interpretation der gegenständlichen Rechtsmaterien zu dem Schluss kommen, dass die Wiederverwendung der Auto- teile nicht in Betracht kommt, wäre es unmöglich, die end- gültige Verwertung bzw. Verschredderung der Fahrzeuge nach- zuweisen. Selbstverständlich sind wir bemüht, die Situation so rasch wie möglich abzuklären. ■

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fortsetzung von Seite 1

transportierenden Hausrat kaum mehr Problemstoffe, wie Lacke oder Batterien. Bröckl hat dafür eine Erklärung: „Die Abfallsammelsysteme in Österreich sind gut ausgebaut. Jedermann kann unkompliziert Altstoffe entsorgen, daher finden wir diese – zum Glück – kaum mehr in Wohnungen.“ Anders sieht es freilich bei der Räumung von Betriebsliegenschaften, wie etwa Werkstätten, aus. Hier kann sich durchaus der eine oder andere Gefahrstoff wiederfinden. „Strenge gesetzliche Auflagen regeln in Österreich, welche Abfälle von wem und auf welche Weise transportiert werden dürfen und vor allem wie diese zu entsorgen sind“, erklärt Johann Prinz, Inhaber der gleichnamigen Immobilienfirma – sein Unternehmen übernimmt zusätzlich auch Räumungen und Entrümpelungen von Liegenschaften.

„Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Güter fachgerecht abtransportiert und entsorgt werden. Bei speziellen Fällen übernehmen wir die Einholung etwaiger Bewilligungen von Behörden ebenso wie die Vermittlung von speziell zugelassenen Unternehmen für den Transport von klassifizierten Gefahrgütern.“

Qualität durch Planung

Professionalität und Kenntnis um die jeweils zu entsorgenden Materialien zeichnen gewerbliche Entrümppler aus. Das Um und Auf einer raschen und unkomplizierten Auftragsabwicklung ist jedoch genaue Planung und Vorbereitung.

Seriöse Entrümppler führen daher vor Nennung eines Richtpreises stets eine Besichtigung durch. Die wesentlichen Faktoren zur Kostenkalkulation sind die Menge an zu entsorgenden Gütern in Kubikmetern, die Art und Menge an benötigten Fahrzeugen und Personal aber auch die Lage, aus der etwas abtransportiert werden muss.

Manfred Bröckl erklärt es einfach: „Es macht sicher einen Unterschied, ob man einen oder drei Mitarbeiter benötigen würde und ob diese etwas aus dem Erdgeschoss holen müssen oder aus dem vierten Stock ohne Lift.“ Ebenfalls eine Rolle bei der Kostengestaltung spielt der Faktor Zeit. „Generell sollte man zwei bis drei Wochen im Voraus mit uns Kontakt aufnehmen“, schätzt Prinz den nötigen Zeitrahmen.

„Dieser Zeitraum reicht gewöhnlich zur Planung aus. Eine schnellere Abwicklung ist mit entsprechenden Kosten verbunden und, falls Bewilligungen eingeholt werden müssen, oft gar nicht durchführbar. Hier kann es auch mit einem Zeitrahmen von drei Wochen knapp werden.“

Um nach der Räumung keine bösen Überraschungen auf der Rechnung zu finden, ist es wichtig, das zu räumende Objekt nach der Besichtigung weitestgehend unverändert zu lassen, weist Prinz hin. „Oft werden nach der Besichtigung Wohnungen als wahre Müllablageplätze angesehen. Nach dem Motto: In zwei Wochen nimmt eh jemand den ganzen Krempel mit, wird dann ungeniert Abfall zwischen- bzw. abgelagert. Unsere Kalkulation und Planung sind dann vergebens.“

Nicht immer einfach

Fachlich ausgebildete und professionelle Entrümppler gewährleisten einen sorgsamsten Umgang mit den abtransportierten Altstoffen. Ein Umstand der der Umwelt zu Gute kommt. Wesentlich weniger zimmerlich sind da schon mal die in ländlichen Regionen verbreiteten privaten und teilweise kostenlosen Müllentsorger, die neben kostenlosen Gemeindeentsorgungsplätzen auftreten, wie Prinz zu berichten weiß: „Im Gegensatz zu uns unterliegen diese – so genannten – privaten Sammler keinerlei Auflagen und agieren leider meist dementsprechend.“

Oft holen diese nur die für sie interessanten Dinge ab und lassen den Auftraggeber auf dem Rest sitzen. Noch schlimmer ist es, wenn alles in Bausch und Boden mitgenommen wird und der Sammler im Nachhinein feststellt, dass er die Hälfte nicht brauchen kann. Diese Dinge landen dann meistens auf Waldlichtungen statt auf Deponien.“

Andere, oft menschlich berührende Momente machen die Arbeit der Entrümppler nicht immer einfach. „Wenn im Falle einer Zwangsräumung der ehemalige Mieter noch vor Ort ist, kann es unangenehm werden“, weiß Prinz zu berichten. „Der Entrümppler ist dann oft der Buhmann, der das Hab und Gut mitnimmt und irgendwohin bringt. Hier ist viel Fingerspitzengefühl der Mitarbeiter und Behörden vor Ort gefragt.“

Zu guter Letzt sind es auch Gesetze und Regelungen, die vor allem kleinen Unternehmen der Branche die Arbeit nicht gerade erleichtern: Entrümppler sind als Abfallsammler natürlich auch verpflichtet die Aufzeichnungs- und Meldepflichten aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (Stichwort EDM-System) zu erfüllen. Bröckl sieht darin nicht nur Vorteile: „Die Abfallströme eines kleinen Entrümpplers sind zum einen von geringem Volumen und zum anderen zum Großteil Sperrmüll. Hier würde normalerweise ein Sammelcode reichen. Der administrative Aufwand erschwert uns die Arbeit und bindet Ressourcen, die anders sinnvoller eingesetzt wären.“

DIE BERUFSGRUPPE IM ÜBERBLICK

Auch wenn es auf den ersten Blick unglaublich klingt: Statistisch entfallen auf jede(n) Österreicher(in) jährlich 29 Kilogramm Sperrmüll – gesamt eine Menge von 236.000 Tonnen, die abtransportiert, verwertet und entsorgt werden müssen. (Quelle: Bundesabfallwirtschaftsplan 2006)



Die Berufsgruppe der Entrümppler hat sich – wie deren Bezeichnung bereits erahnen lässt – auf die Entrümpelung von privaten Wohnobjekten, Büroräumlichkeiten aber auch Firmenarealen spezialisiert und befreit diese von diversen Einrichtungsgegenständen. Die Firmen organisieren hierfür auch den Abtransport, die Verwertung der Altlasten und die umweltgerechte Entsorgung.

In der Firmensuche der Homepage des Fachverbands Abfall- und Abwasserwirtschaft finden sich österreichweit rund 600 Anbieter von Entrümpelungsdiensten. Dabei handelt es sich um überwiegend klein strukturierte Unternehmen die – typisch für die heimische Wirtschaft – hauptsächlich im KMU-Sektor angesiedelt sind.

➔ STATISTIK

Mit dem BGBl. Nr. II 36/2009 wurde die Änderungsverordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft kundgemacht. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Abfall- und Abwasserwirtschaft in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen wird. Der Fachverband der Abfall- und Abwasserwirtschaft konnte dies durch massive Intervention verhindern und intensiven, zusätzlichen Arbeitsaufwand für die betroffenen Betriebe abwenden.

➔ UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Februar eine Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zur Begutachtung ausgesandt. Für die Abfall- und Abwasserwirtschaft von besonderer Relevanz ist dabei die Ausdehnung der Vorhabenstypen im Anhang I Ziffer 2 Spalte 2 und 3. Weiters ist in dem Entwurf vorgesehen, dass der effiziente Energieeinsatz und die effiziente Energieverwendung als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen in das UVP-Gesetz integriert werden sollen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

➔ ELEKTROALTGERÄTEBEHANDLUNG

Vom Umweltbundesamt wurde ein Bericht über die Elektroaltgerätebehandlung in Österreich veröffentlicht. Der Report enthält einen Überblick über die in Betrieb befindlichen Behandlungsanlagen, die bestehenden Behandlungskapazitäten, die eingesetzten Behandlungsverfahren, die Behandlungsmengen und die bei der Behandlung anfallenden Fraktionen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

➔ ADR

Ein vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgesandtes Schreiben zum Vollzug des ADR bis zur GGBG-Novelle 2009 erläutert unter anderem, wie lange internationale und nationale Gefahrgutbeförderungen, die den ADR-Bestimmungen der Fassung 2007

entsprechen, noch durchgeführt werden dürfen. Weiters gibt das Schreiben Auskunft über die Handhabung von nationalen und internationalen Gefahrgutbeförderungen, die bereits jetzt nach den ADR-2009-Regelungen durchgeführt werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

➔ KRIGEZ-STUDIE

Die vom Land Steiermark veröffentlichte so genannte „KRIGEZ“-Studie ermöglicht die Zuordnung bestimmter Gewerbe- und Industrieabfälle zu Behandlungsverfahren unter naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten. Ebenso enthält sie für das Land Steiermark Empfehlungen, wie diese Abfälle am besten zu bewirtschaften sind.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

➔ VERKEHR

Dem Vernehmen nach sind die Kraftfahrreferenten der Bundesländer übereingekommen, dass Saugtankfahrzeuge, Saugspülfahrzeuge oder Hochdruckspül- und Reinigungsfahrzeuge, unter bestimmten Voraussetzungen, nicht als LKWs, sondern als selbstfahrende Arbeitsmaschinen eingestuft werden können. Die letztendliche Entscheidung über die jeweilige Genehmigung trifft jedoch gemäß § 34 Abs. 2 KFG der jeweils zuständige Landeshauptmann. Die Ansichten der Kraftfahrreferenten werden jedoch in der Regel übernommen. Die betroffenen Fahrzeuge müssen, um als selbstfahrende Arbeitsmaschinen eingestuft zu werden, sämtliche der folgenden Ausstattungsmerkmale aufweisen:

- Vakuumpumpe
- Druckumsetzer oder Hochdruckpumpe
- Hochdruckschlauch inkl. Haspel (mindestens 120 m)
- Frischwasser- und Schlammkammer
- Vollkontinuierliches Wasserrecycling
- Saugschlauchausleger

Bei der Genehmigung eines Fahrzeuges als selbstfahrende Arbeitsmaschine entstehen folgende Vorteile: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind vom Kraftfahrzeugsteuergesetz befreit (§ 2 Abs. 1 Z 8 KfzStG). Im Versicherungssteuergesetz sind die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen von der so ge-

nannten „motorbezogenen Versicherungssteuer“ befreit (§ 4 Abs. 3 Z 10 Versicherungssteuergesetz 1953). Es ist lediglich die allgemeine Versicherungssteuer in Höhe von 11 % des Versicherungsentgeltes zu entrichten. Weiters muss weder ein Fahrtenstreifen noch ein (analoges oder digitales) Kontrollgerät mitgeführt werden (kein Anwendungsfall des § 24 Abs. 2 KFG). Zusätzlich sind Lenker und Beifahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen von der Verpflichtung zur Führung eines persönlichen Fahrtenbuches (persönlichen Wochenberichtsbuches) befreit. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine selbstfahrende Arbeitsmaschine unter die landesrechtlichen Beschränkungen bzw. Verbote, die auf dem Immissionsschutzgesetz-Luft basieren, fällt.

VERANSTALTUNGSTIPP

Fachverbandstag 2009

Wir laden Sie herzlich zum diesjährigen Fachverbandstag der Abfall- und Abwasserwirtschaft ein. Die Veranstaltung in St. Lambrecht findet am Freitag, dem 9. Oktober im steirischen Hotel Lambrechterhof statt. Neben einer Reihe interessanter Vorträge bietet der Fachverbandstag zusätzlich die Gelegenheit, alte Bekannte zu treffen und neue Bekannte kennenzulernen sowie mit namhaften Vertretern der Abfall- und Abwasserwirtschaft ins Gespräch zu kommen.

Im Rahmen der Veranstaltung ist es möglich, dass Sie eine Begleitperson Ihrer Wahl mitnehmen – während der Tagung wird ein Rahmenprogramm für Begleitpersonen veranstaltet.

Am Abend bilden ein Cocktailempfang, ein gemeinsames Abendessen sowie Unterhaltungsmusik den krönenden Abschluss.

Vor dem Fachverbandstag senden wir Ihnen noch eine gesonderte Einladung mit dem genauen Tagungsablauf zu. Da die Bettenkapazitäten jedoch beschränkt sind, sollten Sie sich bereits jetzt anmelden. Infos und Details finden Sie auf dem Anmeldeblatt unter

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>